

16.11.06

U - Wi

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages**Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz)**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 63. Sitzung am 9. November 2006 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit – Drucksache 16/3312 – den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz)
– Drucksachen 16/2495, 16/2931 –

mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen:

1. Dem § 3 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Sie kann auch öffentlich bekannt gemacht werden.“
2. § 4 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die Aufhebung einer Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 kann verlangt werden, wenn eine nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, nach der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben oder nach entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften
 1. erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung oder
 2. erforderliche Vorprüfung des Einzelfalls über die UVP-Pflichtigkeitnicht durchgeführt worden und nicht nachgeholt worden ist. § 45 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und andere entsprechende Rechtsvorschriften bleiben unberührt; die Möglichkeit der Aussetzung des gerichtlichen Verfahrens zur Heilung eines Verfahrensfehlers bleibt unberührt.“

Fristablauf: 07.12.06
Erster Durchgang: Drs. 552/06